



FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 01/16

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



IDF BEIM DEUTSCHEN VERKEHRSGERICHTSTAG 2016 IN GOSLAR

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

**Berechnung des Mindestlohns:
Arbeitsgerichte uneins**
Erfahren Sie mehr auf Seite 16

**Alkoholisiert mit dem
Mofa unterwegs**
Lesen Sie darüber auf Seite 9

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 02

Inhalt - Impressum - Spruch des Monats

Seite 03 - 06

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer beim Deutschen Verkehrsgerichtstag 2016 in Goslar

Seite 07

Erbschaftssteuerbefreiung für Familienheime

Seite 08

Kurz gemeldet:
Autoklau, Fahrzeughalter, LKW-Maut

Seite 09

Alkoholisiert mit dem Mofa unterwegs
Wer bezahlt, wenn die Bankkarte weg ist?

Seite 10

Aufbauseminar für
Fahranfänger

Seite 11

Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seiten 12

Kurz gemeldet:
Transportversicherung, Blutproben

Seite 13

Kurz gemeldet:
Arbeitnehmer trotz Umweg versichert

Seite 14

Unfall bei Spurwechsel auf der Autobahn
Vorweggenommene Erbfolge

Seiten 15

3 - Tages - Fortbildung (Übergangsregelung nach § 49 Abs. 17 FahrIG) zum Erwerb der Seminarerlaubnis „FES“

Seite 16

Kurz gemeldet:
Neues Bundesmeldegesetz, Mindestlohn

Seite 17

Kurz gemeldet:
Werbungskostenabzug, Verschneite Schilder

Seiten 18

Thema Kasko-Versicherung

Seiten 19

Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Seite 20

SRK-Seminarleiterhandbuch

SPRUCH DES MONATS

*Wenn die Menschen nur über das sprächen,
was sie begreifen,
dann würde es sehr still auf der Welt sein.*

Albert Einstein

ANZEIGE

DOMUS JURIS

HAUS DES RECHTS ♦ RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680

www.fahrlehrerrecht.com

Wir helfen professionell und schnell !

**Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht**

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost“ wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost“ kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

INTERESSENVERBAND DEUTSCHER FAHRLEHRER BEIM DEUTSCHEN VERKEHRSGERICHTSTAG 2016 IN GOSLAR

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) lädt IDF zum VGT ein, seine Position zur Reform des Fahrlehrerrechts darzustellen

Der IDF hat auf Einladung des BMVI die einmalige Chance erhalten, seine Position zur Reform des Fahrlehrerrechts, insbesondere zum Thema „Fahrlehrer als freie Mitarbeiter“ dem VGT in Goslar nahezubringen. Beschlüsse und Anregungen des VGT werden nicht selten von der Bundesregierung und Ministerien aufgegriffen und münden häufig in gesetzliche Regelungen. Mit der ehrenvollen Aufgabe betraute der IDF seinen langjährigen Rechtsberater und Autor der Fahrlehrerpost, Rechtsanwalt Dietrich Jaser. Aufgrund eines schweren Verkehrsunfalls konnte dieser am VGT nicht selbst teilnehmen. Seinen bereits fertig ausgearbeiteten Vortrag hielt sein Kollege RA Sebastian Staib. Hier nun der vollständige Vortrag des RA Jaser im Wortlaut:

Einleitung

In der Vergangenheit gab und gibt es immer wieder Meinungsverschiedenheiten zwischen diversen Fahrlehrerverbänden, Behörden und Fahrlehrern über die Frage der Zulässigkeit der Beschäftigung von Fahrlehrern ohne Fahrschülerlaubnis als freie Mitarbeiter auf Honorarbasis, also Selbstständige im sozial- und arbeitsrechtlichen Sinne. Ich betone das deshalb, weil der Begriff der Beschäftigung in den verschiedenen Rechtsgebieten nicht deckungsgleich ist, wie wir nachher anhand einiger Entscheidungen verschiedener Gerichtsbarkeiten sehen werden.

Ich werde im Folgenden die derzeitige – leider etwas verworrene – Rechtslage zu dieser Frage anhand dieser Entscheidungen und der unterschiedli-



Der Interessenverband deutscher Fahrlehrer (IDF) beim deutschen Verkehrsgerichtstag 2016 in Goslar (von links): Wolfgang Hesser, Vorsitzender IDF, Sebastian Staib Rechtsanwalt, Robert Klein Vorsitzender IDF.

chen Standpunkte einzelner Verbände und Behörden darstellen. Anschließend werde ich diese aus der Sicht des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer bewerten und dessen Regelungsvorschlag unterbreiten.

Derzeitige Rechtslage und aktuelle Rechtsprechung zum Thema

Maßgebliche Rechtsvorschriften

Zunächst seien die maßgeblichen Rechtsvorschriften dargestellt. Das ist im Fahrlehrerrecht zunächst die Regelung in § 1 Abs. 4 des Fahrlehrergesetzes (FahrLG). Dessen Satz 1 lautet:

§ 1 FahrLG – Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(4) Von der Fahrlehrerlaubnis darf

nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden.

Eine Definition des Beschäftigungsverhältnisses findet sich in § 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrLG). Dessen Satz 2 lautet:

§ 2 DV-FahrLG – Fahrlehrerschein

(3) [...] Ein Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 setzt einen Arbeitsvertrag voraus, der den Inhaber der Fahrlehrerlaubnis zu einer bestimmten Ausbildungsleistung nach Weisung und unter Aufsicht des In-

habers der Fahrschülerlaubnis oder gegebenenfalls des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes verpflichtet.

Diese verengende Auslegung des verwaltungsrechtlichen Beschäftigungsbegriffes war die Ursache für erhebliche Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten.

Die Überwachungspflicht des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs ist in **§ 16 FahrlG** geregelt. In dieser etwas sperrigen Vorschrift ist u.a. geregelt, dass der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs für eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sorgen hat. Weiter ist dort eine sehr weitgehende Anleitungs- und Überwachungspflicht des Fahrschulinhabers geregelt.

Ergänzend sei noch die Vorschrift des **§ 2 SGB VI** erwähnt, in der u.a. die Rentenversicherungspflicht von Lehrern geregelt ist. Nach ständiger Rechtsprechung der Sozialgerichte zählen auch Fahrlehrer zu den Lehrern im Sinne dieser Vorschrift.

Aktuelle Rechtsprechung

Nun komme ich zur aktuellen Rechtsprechung zu der Frage ob ein Fahrlehrer ohne Fahrschülerlaubnis als freier Mitarbeiter tätig sein kann.

[BFH, Urteil vom 17.10.1996 – V R 63/94]

Zunächst eine umsatzsteuerrechtliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 1996. Der BFH erklärte dort:

„Aus § 1 Abs. 2 FahrlG [Anm. d. Verf.: Dieser entspricht dem heutigen § 1 Abs. 4] ergibt sich nicht, dass die Klägerin [...] ein Beschäftigungsverhältnis nur mit einem unselbständigen Fahrlehrer [...] eingehen dürfte. [...] Die Vorschrift regelt nicht, welche Art von Beschäftigungsverhältnis (im Innenverhältnis) vereinbart werden kann. Vielmehr will sie eine Bestimmung im Außenverhältnis

treffen und verhindern, dass der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis die Ausbildung nicht ohne die Verantwortlichkeit eines Fahrschülerlaubnisinhabers ausführt.“

[LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.09.2005 – 6 Ta 18/05 (im Nachgang zu ArbG Stuttgart, Beschluss vom 19.05.2005 – 9 Ca 553/04)]

Die nächste Entscheidung zu dieser Problematik stammt vom Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg. In seinem Beschluss vom 9. September 2005 führte das LAG unter anderem aus:

„Entgegen der Meinung des Klägers folgt eine arbeitsgerichtliche Zuständigkeit auch nicht aus § 1 Abs. 2 Fahrlehrergesetz. [Anm. d. Verf.: Gemeint ist § 1 Abs. 4 FahrlG]. Ein Beschäftigungsverhältnis kann nicht nur mit einem unselbständig tätigen Fahrlehrer als Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis begründet werden.“

In der weiteren Begründung wiederholte das LAG die vorher erwähnte Begründung des BFH.

Nun kommen wir zu verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen.

[VG Sigmaringen, Beschluss vom 19.07.2011 – 4 K 2143/11 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.12.2012 – 9 S 2245/11 VG Sigmaringen Urteil vom 09.10.2012 – 4 K 4032/11]

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) entschied am 07.12.2012 hinsichtlich der eingangs dargestellten Vorschriften des § 1 Abs. 4 FahrlG und des § 2 Abs. 3 DV-FahrlG,

„dass die Anerkennung eines Beschäftigungsverhältnisses, das offenere Strukturen als die eines förmlichen Arbeitsvertrages aufweist, im Einklang mit den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen steht.“

In seiner Begründung führte der VGH unter anderem weiter aus, dass an-

gesichts der zahlreichen Anleitungs-, Überwachungs- und Kontrollpflichten im Fahrlehrergesetz die Beschränkung der grundrechtlich garantierten Berufsfreiheit

„auch eine „freie Mitarbeiterstellung“ [...] nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Fahrlehrergesetzes steht, wenn und solange hierdurch die gesetzlichen Aufsichtsrechte und Überwachungspflichten des Fahrschulinhabers [...] nicht beeinträchtigt werden. [...]“

Die Regelung in § 2 Abs. 3 DV-FahrlG, das Erfordernis eines Arbeitsvertrages, hält der VGH für ungültig und erklärt hierzu, dass er ernstliche Zweifel hegt,

„ob das Erfordernis eines „Arbeitsvertrages“ [...] unter Ausschluss jeder [...] freieren Form eines Beschäftigungsverhältnisses von einer hinreichenden Ermächtigungsnorm gedeckt und daher gültig ist.“

Im zwischenzeitlich eingeleiteten Hauptsacheverfahren schloss sich das Verwaltungsgericht der Rechtsauffassung des VGH an und stellte fest, dass entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung gerade unter Berücksichtigung der übrigen gesetzlichen Regelungen im Fahrlehrergesetz nicht zwingend ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne eines Arbeitsvertrages zwischen Fahrlehrer und Fahrschulinhaber erforderlich ist und stellt hierzu klar:

„Die durch die Durchführungsverordnung vorgenommene Konkretisierung und Verengung des Beschäftigungsverhältnisses auf einen Arbeitsvertrag ist schon mangels Ermächtigungsgrundlage im Fahrlehrergesetz nicht haltbar [...]. Ebenso wenig folgt aus der durch das Fahrlehrergesetz getroffenen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Fahrschulinhaber und Fahrlehrer, dass es sich hierbei zwingend um ein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne handeln muss [...]. Darüber hinaus wäre



selbst beim Vorliegen eines Arbeitsvertrages nicht ohne weiteres gewährleistet, dass die Anleitungs- und Überwachungspflichten sowohl des Fahrschulinhabers als auch der zuständigen Behörde erfüllt werden können [...].“

Hier zur strafrechtlichen Sicht der Problematik:

[LG Augsburg, Urteil vom 16.03.2009 - AZ. 9KLS507Js141569/06]

Auch aus strafrechtlicher Sicht ist nach derzeitiger Rechtslage die Beschäftigung von Fahrlehrern als freie Mitarbeiter möglich. Dieses hat mit Urteil vom 16.03.2009, AZ. 9KLS-507Js141569/06, einen Fahrschulinhaber, der mehrere Fahrlehrer auf Honorarbasis als freie Mitarbeiter beschäftigt hatte, vom Vorwurf des § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) freigesprochen.

Nun zur sozialgerichtlichen Beurteilung der Problematik.

[SG Würzburg, Urteil vom 14.09.2012 – S 1 R 531/11

Bay. LSG, Urteil vom 11.11.2014 – L 5 R 910/12]

Das Sozialgericht Würzburg entschied am 14.09.2012 im Hinblick auf die o.g. Vorschriften, dass allein die Regelung des § 7 Abs. 1 SGB IV, die den Begriff der Beschäftigung im sozialrechtlichen Sinne definiert, entscheidend ist. Diese lautet:

§ 7 SGB IV – Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Das Sozialgericht führte dazu weiter aus:

„Der Qualifizierung als selbständiger Fahrlehrer steht schließlich nicht entgegen, dass er keine Fahr-

schuleraubnis hat. Maßgeblich für die Beurteilung einer selbständigen Tätigkeit [...] sind nämlich allein die tatsächlichen Verhältnisse. Die Regelung des § 1 Abs. 4 Fahrlehrergesetz [...] vermag kein Sonderrecht für die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit und einer abhängigen Beschäftigung für Fahrlehrer zu schaffen. Maßstab ist allein die Regelung in § 7 Abs. 1 SGB IV. Die Regelung des § 1 Abs. 4 FahrIG steht nicht zwingend entgegen. Denn der [dortige] Begriff des „Beschäftigungsverhältnisses“ ist nicht zwangsläufig identisch mit dem Begriff „Beschäftigungsverhältnis“ im Sinne des [Sozialgesetzbuchs].

Denn die Aufsichtsrechte und Überwachungspflichten des Fahrschulinhabers gemäß § 16 FahrIG erfordern zu ihrer wirksamen Durchsetzung nicht zwingend einen Arbeitsvertrag. § 1 Abs. 4 FahrIG kann kein neues, absolut geltendes Ausschlusskriterium für eine selbständige Tätigkeit eines Fahrlehrers, der nicht Inhaber einer Fahrschuleraubnis ist, schaffen. [...]

Dies ergebe sich auch aus der gebotenen verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschrift. Auch das Sozialgericht ist der Auffassung, dass die Vorschrift des § 2 Abs. 3 DV-FahrIG verfassungswidrig ist.

Auf die Berufung hin hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil schließlich aufgehoben und die Klage abgewiesen. In seiner Begründung reduzierte das LSG entgegen der Auffassung des Bundesfinanzhofs, des Landesarbeitsgerichts und des Verwaltungsgerrichtshofes den Begriff des Beschäftigungsverhältnisses allein auf seine sozialrechtliche Bedeutung und erklärte, allein wegen § 1 Abs. 4 FahrIG sei eine freie Mitarbeit nicht möglich, weswegen Fahrlehrer ohne Fahrschuleraubnis stets sozialversicherungspflichtig seien.

Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozial-

gericht eingelegt. Es bleibt abzuwarten, wie dieses – auch angesichts der innewohnenden verfassungsrechtlichen Problematik – entscheiden wird.

Die Standpunkte in Politik, Verwaltung und Verbänden

Die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände und deren Mitgliedsverbände, allen voran der Fahrlehrerverband Baden Württemberg lehnen die Möglichkeit der Beschäftigung von Fahrlehrern im Rahmen freier Mitarbeit ab. Als Begründung werden soziale Absicherung der Fahrlehrer (Urlaub, Entgeltfortzahlung, Sozialversicherungspflicht) und Wettbewerbsverzerrung durch Preisdumping genannt.

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer befürwortet die Möglichkeit der Beschäftigung von Fahrlehrern im Rahmen freier Mitarbeit und sieht darin große Vorteile, wie z.B. Verbesserung der Ausbildung durch Spezialisierung oder Vermeidung von Preisdumping durch aggressiv am Markt auftretende neue Mitbewerber.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Fahrlehrerrechts“ schlug in Ihrem Eckpunktepapier vor, die Möglichkeit der Beschäftigung von Fahrlehrern ohne Fahrschuleraubnis als freie Mitarbeiter zu untersagen.

Dem entspricht auch die derzeit geplante Neuregelung des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur, die vorsieht, das bisher in der Durchführungsverordnung geregelte, von den Gerichten für unwirksam erklärte Erfordernis eines Arbeitsvertrags in das Fahrlehrergesetz aufzunehmen.

Das BMVI hält entgegen der zitierten Rechtsprechung einen Arbeitsvertrag für erforderlich, weil der Fahrschulinhaber bzw. der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs seinen Pflichten nur dann nachkommen könne, wenn die für die Fahrschule tätigen Fahrlehrer ihrem uneingeschränkten Organisations- und Direktionsrechts unterliegen.

Stellungnahme aus der Sicht des IDF

Aus der Sicht des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer ist dies im Einklang mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, dem Verwaltungsgericht Sigmaringen und dem Sozialgericht Würzburg gerade nicht erforderlich. Denn das in der Gewerbeordnung geregelte Direktionsrecht geht weit über die Anleitungs- und Überwachungspflichten des Fahrschulinhabers hinaus.

Aus der Sicht des IDF ist die Argumentation, mit dem Erfordernis eines Arbeitsvertrages seien Fahrlehrer vor Ausbeutung und die Fahrschulen vor Preisdumping geschützt, verfehlt. Fahrlehrer sind auch als freie Mitarbeiter, wie eingangs erläutert, rentenversicherungspflichtig, sofern sie nicht selbst versicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigen. Das gilt auch für den Inhaber der Einmann-Fahrschule. Die Gefahr eines Preisdumping droht nicht durch freie Mitarbeiter sondern vielmehr durch neugegründete Einmann-Fahrschulen, die durch eine aggressive Preispolitik am Markt bestehen wollen, dann zwar häufig wieder vom selbigem verschwinden aber die Preise in der Zeit ihrer Existenz auf ein unwirtschaftliches Niveau abgesenkt haben.

Diese Gefahr besteht nicht, wenn Fahrlehrer als freie Mitarbeiter tätig sein können. Diese können für mehrere Fahrschulen tätig sein. Fahrschulinhaber, die keine Vollzeitkraft auslasten und bezahlen können, haben die Möglichkeit, auf diese zurückzugreifen. Die Gefahr, dass Überkapazitäten unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften durch rechtswidrige Überstunden abgebaut werden, wird verringert. Freie Mitarbeiter können sich spezialisieren und somit zur Verbesserung der Ausbildung beitragen.

Wir sollten uns daher an dem auch im aktuellen Koalitionsvertrag skizzierten Anliegen, nämlich der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Verbesserung

der Ausbildung von Fahranfängern und Fahrlehrern, orientieren.

Das Anliegen des Fahrlehrergesetzes ist nicht etwa die Verbesserung der sozialen Absicherung der Fahrlehrer. Solche Regelungen werden im Sozialgesetzbuch getroffen. Das Ziel des Fahrlehrergesetzes ist es, die Allgemeinheit durch Verbesserung der Verkehrssicherheit zu schützen. Nur dieses Anliegen rechtfertigt schließlich die Einschränkung der grundrechtlich garantierten Freiheit von Berufswahl und Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits in seinem Apotheken-Urteil festgestellt:

[BVerfG Urteil vom 11.06.1958 – 1 BvR 596/56]

„Wenn eine Tätigkeit in selbständiger und in unselbständiger Form ausgeübt werden kann und beide Formen der Ausübung eigenes soziales Gewicht haben, so ist auch die Wahl der einen oder anderen Form der Berufstätigkeit und der Übergang von der einen zur anderen eine Berufswahl im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG.“

Bei der geplanten Regelung dürfte es sich also um eine Einschränkung der Berufswahl handeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf die Freiheit der Berufswahl aber

„nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Ist ein solcher Eingriff unumgänglich, so muss der Gesetzgeber stets diejenige Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt.“

Angesichts der Rechtsprechung des BVerfG und der schon jetzt im FahrlG geregelten weitreichenden Organisations-, Leitungs- und Entscheidungsgewalt des Fahrschulinhabers bestehen – auch im Hinblick auf die eingangs dargestellten Entscheidungen – erhebliche Bedenken, dass das Erfordernis

eines Arbeitsvertrages einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält.

Vorschlag des IDF

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die in § 2 Abs. 3 DV-FahrlG geregelte Belehrungspflicht in der Literatur (Eckhardt, Fahrlehrergesetz, § 2 DV-FahrlG, Rn. 4; Dauer, Fahrlehrerrecht, Anm. 5 zu § 2 DV-FahrlG) ohnehin schon für unwirksam gehalten wird, schlägt der IDF deshalb vor, Absatz drei der Durchführungsverordnung zu streichen und das Erfordernis eines Arbeitsvertrags wegzulassen.

Bei Redaktionsschluss stand das Ergebnis der Diskussion im Arbeitskreis VII (Reform des Fahrlehrerrechts) noch nicht fest. Wir werden hierüber in der nächsten Ausgabe der Fahrlehrerpost berichten.

Kurzhinweis auf die tatsächliche Bedeutung der Empfehlungen im Arbeitskreis VII des 54. Verkehrsgerichtstags in Goslar

Die im AK VII gefassten Empfehlungen sind keinesfalls rechtlich geprüft und stellen lediglich die Mehrheitsmeinung der Anwesenden dar. Klar ausgedrückt heißt das, wenn sich eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern über ein Thema verabredet, können alle anderen Meinungen einfach überstimmt werden. Völlig losgelöst von seiner rechtlichen Substanz werden diese Meinungen dann als Empfehlung verabschiedet. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Empfehlungen des AK VII des 54. Verkehrsgerichtstags mit größter Vorsicht zu sehen. Wir berichten in Kürze ausführlicher.



ERBSCHAFTSTEUERBEFREIUNG FÜR FAMILIENHEIME

Im Erbfall bleibt der Erwerb eines Familienheims steuerfrei, wenn die Immobilie nicht mehr als 200 m² Wohnfläche misst, bis zum Erbfall von einem Elternteil für eigene Wohnzwecke genutzt wurde und anschließend unverzüglich vom erwerbenden Kind zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt wird.

Eine derartige unverzügliche Bestimmung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dann vor, wenn die Immobilie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall selbst bewohnt wird. Auch ein späterer Bezug schließt die Steuerbegünstigung nicht aus, wenn der Erbe die Gründe für den verzögerten Bezug darlegen kann. Fällt eine Immobilie einer aus Geschwistern bestehenden Erbengemeinschaft zu, wird die Steuerbefreiung nur entsprechend dem Miteigen-

tumsanteil des Kindes gewährt, das die Immobilie bezieht. Erlangt dieses Kind im Zuge der Erbaueinandersetzung das Alleineigentum an der Immobilie, gilt die Steuerbefreiung auch für den hinzuerworbenen Anteil. Darauf, ob die Erbaueinandersetzung zeitnah erfolgt, kommt es nach Ansicht des BFH nicht an.

Es ist derzeit offen, wie die Finanzverwaltung auf diese Entscheidung reagiert, da sie eine zeitnahe Erbaueinandersetzung fordert – allerdings ohne den Begriff „zeitnah“ zu definieren. Bislang wurde das Urteil noch nicht amtlich veröffentlicht.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch dann, wenn es sich bei der Immobilie um ein Zweifamilienhaus mit einer selbstgenutzten und einer vermieteten Wohnung handelt. Für den

Hinzuerwerb im Rahmen der Erbaueinandersetzung steht dem Erwerber dann auch die Steuerbegünstigung für die gesamte Mietwohnung zu.

Strittig ist in Zusammenhang mit dem Erwerb eines Familienheims, ob eine Selbstnutzung durch das Kind auch dann vorliegt, wenn dieses der Mutter die Immobilie unentgeltlich zur Nutzung überlässt bzw. nur gelegentlich selbst bewohnt.

Das Hessische FG hat beide Fragen verneint und als Voraussetzung für die Steuerbefreiung gefordert, dass die Immobilie den Mittelpunkt des familiären Lebens des Kindes bilden muss. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH darüber im Revisionsverfahren entscheidet.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

KURZ GEMELDET

Autoklau – ein Kinderspiel!

Von 1000 kaskoversicherten Autos wurden 2012 mehr als sieben gestohlen. Und die Diebe werden immer raffinierter, indem sie auf High-tech zurückgreifen. Damit können sie in weniger als 60 Sekunden das Fahrzeug entriegeln und starten.

Verfügen die ausgespähten Objekte über das sog. Keyless Go-System, so kann ein Gaunerduo problemlos das Schließsignal auffangen. Dazu trägt einer einen Aktenkoffer, in dem eine Antenne installiert ist. Aktiviert der Fahrzeugbesitzer nun mit seiner Funkfernbedienung das Schließsignal, werden diese Daten mit dem Koffer empfangen und per Handy an den Komplizen übermittelt, der den Wagen damit problemlos öffnen kann. Also Vorsicht, wenn sich beim Verschließen des Autos Männer mit Aktenkoffern in Fahrzeugnähe aufhalten!

Ähnlich raffiniert lassen sich Zentralverriegelung, Wegfahrsperre und Alarmanlage mit Hilfe eines sogenannten „Jammers“ lahmlegen. Damit wird das Schließsignal der Funkfernbedienung gestört, so dass der Schließvorgang unterbleibt. Der Fahrzeugbesitzer entfernt sich nun im festen Glauben, seinen Wagen ordnungsgemäß verriegelt zu haben. Mit einer speziellen Software kann nun der Dieb das Fahrzeug starten.

Vorsicht auch im Umgang mit dem Autoschlüssel. Diebe versuchen, den Schlüssel kurzzeitig an sich zu nehmen und können ihn mit Hilfe einer besonderen Software blitzschnell „klonen“.

Ist der PKW erst einmal gestohlen, so kann der Kaskoversicherte wenigstens mit einer angemessenen Entschädigung seiner Versicherung rechnen, sofern der Diebstahl ordnungsgemäß bei Polizei und Versicherung angezeigt wurde.

Wer ist Halter eines Fahrzeugs?

Mit dem auf einen (vermeintlichen) Halter zugelassenen Fahrzeug wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der Toleranz um 41 km/h überschritten. Daraufhin verpflichtete das Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg den Halter, über einen Zeitraum von neun Monaten ein Fahrtenbuch zu führen. Die von ihm beantragte Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes wurde abgelehnt. Die Beschwerde beim OVG Lüneburg wurde zugelassen und war erfolgreich.

Der Antragsteller legte dar, dass ausschließlich seine Tochter die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug habe und auch vollumfänglich die Kosten für Steuern, Versicherung, Treibstoff und für Reparaturen trage. Dies hatte er - ohne Erfolg - bereits dem VG Oldenburg unter Vorlage von Belegen dargelegt. Das OVG Lüneburg kam schließlich zu einer anderen Einschätzung der Sachlage.

Halter des betroffenen Fahrzeugs sei im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO diejenige Person, die den PKW auf eigene Rechnung benutzt und ausschließlich die tatsächliche Verfügungsgewalt habe. Dabei spiele die Frage, wer Eigentümer ist, keine Rolle. Damit sei das VG zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Antragsteller der Halter ist. Die Fahrtenbuchauflage hätte somit gegenüber seiner Tochter ausgesprochen werden müssen.

Quelle: OVG Lüneburg,
Az. 12 ME 243/13

LKW Maut für Sattelzug ohne Auflieger?

Ein österreichisches Transportunternehmen überführte regelmäßig fabrikneue, noch nicht zugelassene Sattelzugmaschinen über deutsche Autobahnen. Im Rahmen einer Kontrolle wurde festgestellt, dass dafür keine LKW-Maut entrichtet wurde. Einer Nachforderung der Abgabe entzog sich das Unternehmen durch

eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln. Das Gericht stellte entgegen jahrelang gültiger Rechtsprechung fest, dass dafür keine Maut anfällt, da nach dem Gesetz nur Fahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, zur Maut herangezogen werden können. Bei solofahrenden Sattelzugmaschinen sei diese ausschließliche Nutzung infolge ihrer technischen Ausrüstung nicht zwangsläufig gegeben. Sie könnten durchaus auch anderweitig eingesetzt werden (Quelle: VG Köln, Az 14K 3417/11).

Dagegen legte das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), das das LKW-Mautsystem in Deutschland überwacht, Berufung ein.

Das Oberlandesgericht (OLG) Münster gab dem Einspruch statt, wodurch die bisherige Rechtslage weiterhin gültig war. Das Kölner Urteil wurde bis zu einer Entscheidung des OLG ausgesetzt. Für Betroffene bedeutet dies, entweder zahlen oder für künftige Überführungsfahrten eine Freistellung von der Maut beim Bundesamt für den Güterverkehr zu beantragen. Im Falle einer (zu erwartenden) Ablehnung kann gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt werden mit der Bitte die Entscheidung darüber bis zur rechtskräftigen Klärung des Verfahrens 14 K 3417/11 auszusetzen. Bis dahin müssen anfallende Mautgebühren bezahlt werden. Bei einem Erfolg der Klage werden sie jedoch rückerstattet.

KURSE AKTUELL

Unsere aktuellen Seminartermine finden Sie im Internet unter der folgenden Adresse:

fahrlehrerweiterbildung.de

oder auf Seite 11 dieser Ausgabe.

Melden Sie sich im Internet für Ihren Kurs an oder unter 08221/31905.



ALKOHOLISIERT MIT DEM MOFA UNTERWEGS

Ein Alkoholkranker, der bereits eine stationäre Entziehungskur hinter sich hatte, fuhr betrunken mit seinem Mofa im öffentlichen Verkehrsraum und wurde von der Polizei kontrolliert. Obwohl er 2,8 Promille Blutalkohol hatte und obwohl er in den letzten Jahren fünfmal wegen Verkehrsdelikten strafrechtlich belangt wurde, fiel das Strafmaß des Amtsgerichts Hameln relativ milde aus: Fünf Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung, zweieinhalb Jahre isolierte Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis und drei Monate Fahrverbot. Der gemilderte Strafrahmen ergab sich aus der fehlenden Erinnerung des Angeklagten an die Tat und aus seiner Alkoholkrankheit.

Die Staatsanwaltschaft ging in Berufung und erwirkte bei der Freiheitsstrafe eine Rücknahme der Bewährung, worauf der Angeklagte in Revision ging

und damit zunächst Erfolg hatte. Das Revisionsgericht stellte nun fest, dass im Rahmen der Verurteilung durch das Amtsgericht die Notwendigkeit einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB (siehe unten) hätte geprüft werden müssen. Dieser Paragraph besagt folgendes:

„Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen

wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.“

Nachdem der Angeklagte die Nichtanwendung von § 64 StGB nicht von der Revision ausgenommen hatte, hob der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Celle das rechtskräftige Urteil auf und stellte fest, dass die Frage der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt in einer neuen Hauptverhandlung unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu prüfen sein wird.

Quelle: OLG Celle, Az. 32 Ss 83/14

WER BEZAHLT, WENN DIE BANKKARTE WEG IST?

Nicht nur ein Diebstahl oder ein selbstverschuldeter Verlust der Bankkarte erfordert die Ausstellung einer Ersatzbankkarte, sie kann zum Beispiel auch beschädigt sein, oder der Name des Inhabers hat sich geändert.

Der Kunde darf jedoch nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe trotz einer einschlägigen Klausel in den Geschäftsbedingungen von Banken nicht in jedem Fall für die erforderliche Ausstellung einer Ersatzkarte zur Kasse gebeten werden. Damit wurden die Beschlüsse des Landgerichts Köln und Oberlandesgerichts Köln aufgehoben.

Im vorliegenden Fall klagte der Bundesverband der Verbraucherzentralen gegen die Postbank, die für eine auf

Wunsch des Kunden ausgestellte Ersatzkarte 15 Euro in Rechnung stellte. Das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank beschränkte die Zahlungspflicht des Kunden auf Ursachen, die nicht im Verantwortungsbereich der Bank liegen.

Um Missbrauch zu vermeiden macht ein Diebstahl oder Verlust der Karte grundsätzlich eine Sperrung erforderlich, die oft die Ausstellung einer Ersatzkarte nach sich zieht. Und genau dafür berechnete die Postbank bislang ebenfalls 15 Euro.

Der BGH geht jedoch davon aus, dass die Ersatzkarte bei diesen Gegebenheiten eine vertragliche Nebenpflicht der Bank darstellt und dafür kein Entgelt anfallen darf. Der Kartennutzer ist

ja verpflichtet, alles zu tun, um einen Missbrauch der Karte zu verhindern. Daraus leitet sich die gesetzliche Nebenpflicht der Bank ab, eine Ersatzkarte auszustellen. Allerdings bezieht sich das BGH-Urteil samt Rechtsfolgen erst einmal nur auf die Geschäftsbedingungen der Postbank und nur auf Ersatzkarten infolge von Verlust oder Diebstahl.

Ob auch andere Banken davon betroffen sind, hängt von den jeweils gültigen Klauseln im Preis- und Leistungsverzeichnis ab. Ungeklärt ist bislang auch, inwieweit Geldinstitute auch bei Namensänderung oder einer Beschädigung der Karte zum kostenlosen Ersatz verpflichtet sind.

Quelle: BGH Karlsruhe, Az. XI ZR 166/14

Aufbauseminar für Fahranfänger SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen

für die Durchführung des Aufbauseminars für Fahranfänger.

Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft
und staatlich genehmigt

Mit Erwerb des Handbuchs erhalten Sie auch das Recht,
die Teilnehmerunterlagen zu kopieren.
Sie bekommen diese auch kostenlos
in digitaler Form zugestellt, damit
Sie sie für Ihre Aufbauseminare
für Fahranfänger ausdrucken können.

**Preis: 130 Euro inkl. gesetzl. MwSt.
und Versandkosten**

Ihre Bestellung können Sie telefonisch
aufgeben unter Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)



SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot				
Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrer-Fortb. §33a Abs. 1 FahrIG Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Ludwigsburg	11.02. - 13.02.16	200
		Regensburg	10.03. - 12.03.16	200
		Buchen (Odenwald)	17.03. - 19.03.16	200
		Günzburg	21.04. - 23.04.16	190
		Günzburg	28.04. - 30.04.16	190
		Darmstadt	12.05. - 14.05.16	200
		Günzburg	29.09. - 01.10.16	190
		Ludwigsburg	20.10. - 22.10.16	200
		Günzburg	03.11. - 05.11.16	190
		Günzburg	10.11. - 12.11.16	190
		Regensburg	17.11. - 19.11.16	200
		Darmstadt	17.11. - 19.11.16	200
		Buchen	24.11. - 26.11.16	200
		Bayreuth	01.12. - 03.12.16	200
		Günzburg	08.12. - 10.12.16	200
	Cham	19.01. - 21.01.17	200	
<p>Gerne können Sie auf Anfrage auch ein 1- oder 2-tägiges Seminar buchen. Achtung: Falls Sie die Fortbildung nicht an drei aufeinander folgenden Tagen besuchen, müssen Sie für die Pflichtfortbildung vier Tage nachweisen!</p>				
Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	20.02.16	100
		Regensburg	14.03.16	100
		Günzburg	08.04.16	100
		Günzburg	16.04.16	100
		Günzburg	18.04.16	100
		Günzburg	07.05.16	100
		Darmstadt	07.10.16	100
		Günzburg	29.10.16	100
		Günzburg	05.11.16	100
		Günzburg	12.11.16	100
Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	15.04.16	100
		Günzburg	18.06.16	100
		Darmstadt	08.10.16	100
		Günzburg	28.10.16	100
		Günzburg	04.11.16	100
Übergangsregelung nach §49 Abs. 17 FahrIG zum Erwerb der Seminarerlaubnis "FES"	3 Tage	Günzburg	31.03. - 02.04.16	300
BWL-Lehrgang §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden	Günzburg	14.03. - 19.03.16	800
		Günzburg	21.11. - 26.11.16	800
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	22.02. - 24.02.16	400
		Günzburg	22.09. - 24.09.16	400
Seminarleitererl. §31 FahrIG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	
Programmkurs Aufbau-seminar für Führerscheineulinge	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

**unsere Seminare gelten in allen Bundesländern
weitere Termine auf Anfrage**

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

KURZ GEMELDET

Transportversicherung zahlt nicht bei Leichtfertigkeit

Der unsachgemäße Transport von medizinischem Installationswerkzeug verursachte einen Schaden von über 40.000 Euro, den die Transportversicherung nicht übernehmen wollte. Das Werkzeug war in Kisten auf Rollen mit eigenen Bremsen verstaut worden, Spannbretter konnten aber aus Platzmangel nicht mehr angebracht werden. Außerdem wurde das Material entgegen der Vereinbarung per LKW ohne Hebebühne transportiert.

Für den Abladevorgang wurden die Flügeltüren geöffnet und der LKW rangierte rückwärts an die Laderampe. Dabei rollten zwei Kisten aus dem Fahrzeug und wurden beschädigt. Nachdem Gutachter eine unzureichende Ladungssicherung bescheinigt hatten, unterstellte das Landgericht (LG) Düsseldorf dem Unternehmen, das die Kisten verladen hatte, Leichtfertigkeit. Es habe bewusst in Kauf genommen, dass die Ladung nicht ausreichend gesichert worden sei. Daher müsse die Transportversicherung den Schaden nicht begleichen.

Quelle: LG Düsseldorf,
Az. 33 O 13/12

Schaden durch umgekippte Schilder

Zur Vorbereitung eines Umzugs wurden auf einer abschüssigen öffentlichen Straße von der Umzugsfirma zwei mobile Halteverbotsschilder aufgestellt. Diese kippten durch starken Wind um und beschädigten zwei parkende PKWs. Den Reparaturschaden in Höhe von 2.200 Euro stellte der Fahrzeugbesitzer dem Umzugsunternehmen in Rechnung, das dafür jedoch nicht aufkommen wollte. Nach durchgeführter Beweisaufnahme entschied das Amtsgericht (AG) Wiesbaden, dass das Umzugsunternehmen und dessen Mitarbeiter für die Schäden haften.

Als Begründung führte das Gericht an, dass mobile Halteverbotsschilder im öffentlichen Straßenverkehr eine Gefahrenquelle darstellen, da diese Schilder möglicher Weise umkippen und dadurch Schäden verursachen können. Deshalb müssen diese Schilder so aufgestellt werden „dass sie den konkret vorliegenden Boden- und Witterungsverhältnissen standhalten.“ Eine allgemeine Sorgfaltspflicht sei in diesem Falle nicht ausreichend gewesen.

Quelle: AG Wiesbaden,
Az. 93 C 6143710

Verkehrsunfall im Einsatz: Wer ist schuld?

Ein Polizist, der mit Blaulicht und Martinshorn auf einer Einsatzfahrt unterwegs war, wurde in einen Unfall verwickelt. Daraufhin verklagte das Land Niedersachsen als Eigentümer des Polizeifahrzeugs wegen Alleinschuld sowohl die Fahrzeuglenkerin als auch deren Haftpflichtversicherung auf Schadensersatz von etwa 13.000 Euro. Das Landgericht Aurich gab der Klage statt und wies darauf hin, dass die Fahrerin das Martinshorn schon von weitem gehört haben müsse und daraufhin dem Einsatzfahrzeug freie Fahrt hätte verschaffen müssen, zum Beispiel, indem sie rechts an den Fahrbahnrand gefahren oder stehen geblieben wäre. Stattdessen brach sie ihren Linksabbiegevorgang ab und bremste scharf, worauf es zur Kollision mit dem Polizeiwagen kam. Dieses Verhalten der Kleinbus-Lenkerin sei für den Polizisten nicht vorhersehbar gewesen, weshalb ihn auch keine Mitschuld treffe.

Die Berufung der beiden Beklagten beim Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg und ihrer Forderung auf 25 Prozent Mitverschulden des Polizeibeamten war erfolgreich. Als Begründung führte der 1. Zivilsenat des OLG unter anderem an, dass die Sonderrechte der Polizei immer im Einklang mit der Gewährleistung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehen müssen. Außerdem habe der Fahrer des Polizeifahrzeugs zu wenig Sicherheitsabstand gehalten und hätte mit unsicheren Reaktionen der Fahrerin des Kleinbusses auf sein Einsatzfahrzeug rechnen müssen.

Quelle: OLG Oldenburg,
Az. 1 U 46/15

Wer darf Blutproben anordnen?

Bei einer Verkehrskontrolle fielen Polizeibeamten die zittrigen Hände und die geröteten wässrigen Augen des Fahrers auf. Er gab auf Nachfrage an, tags zuvor vier oder fünf Joints geraucht zu haben und war freiwillig per Unterschrift bereit, sich einer Blutprobe zu unterziehen. Nach Durchführung einschlägiger Testverfahren zur Feststellung von Ausfallerscheinungen nach Drogenkonsum in der Rechtsmedizin weigerte sich der Betroffene plötzlich, sich Blut abnehmen zu lassen. Um wegen der bereits fortgeschrittenen Zeit den Beweiswert nicht zu gefährden, ordnete einer der Polizeibeamten dann ohne richterliche Entscheidung die Blutentnahme an. Vor dem Amtsgericht (AG) München äußerte der Betroffene, dass die Blutprobe rechtswidrig abgenommen wurde, da kein richterlicher Entscheid vorlag, wie es gesetzlich vorgeschrieben sei. Er schlussfolgerte daraus, dass die ihn belastenden Untersuchungsergebnisse (stark erhöhte THC-Konzentration im Blut) nicht für den Prozess verwendet werden dürfen.

Der Richter am AG München sah dies anders. Er war der Auffassung, dass die richterlichen Entscheidungsbefugnis nicht willkürliche umgangen worden sei, sondern aufgrund sachlicher Erwägungen. Zudem hätte ja die schriftliche und unterschriebene Einwilligung vorgelegen. Daher verwertete er das Ergebnis der Blutprobe und verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 500 Euro und einem Monat Fahrverbot.

Quelle: AG München
Az. 953 OWi 434 Js 211506/14



KURZ GEMELDET

Trotz Umweg als Arbeitnehmer versichert

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer auf direktem Weg zum Arbeitsplatz bzw. von dort nach Hause versichert. Passiert ein Unfall, muss der Versicherer, zum Beispiel die Berufsgenossenschaft, zahlen, da es sich um einen Arbeitsunfall handelt.

Im vorliegenden Fall fuhr ein Lagerist wegen eines Staus auf Umwegen von der Arbeitsstelle nach Hause und verunglückte mit seinem PKW schwer. Er gab an, sich verfahren zu haben und wendete verbotener Weise, wobei der Unfall passierte. Da er den direkten Weg verließ, entschied die Berufsgenossenschaft, dass hier kein Arbeitsunfall vorliegt.

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) in Darmstadt ist jedoch der Auffassung, dass es sich auch bei geringfügigem Umweg um einen Arbeitsunfall handelt, solange das Ziel der Fahrt die Arbeitsstätte ist.

Selbst verbotene Handlungen wie das Wendemanöver wertete es nicht als Grund, den Versicherungsfall

auszuschließen. Allerdings ließ das LSG eine Revision zu.

Quelle: Hessisches LSG
Az. L 3 U 118/13

Wie müssen mobile Halteverbotsschilder platziert werden?

Das Fahrzeug eines PKW-Fahrers war in einem durch ein mobiles Halteverbotsschild gekennzeichneten Bereich abgestellt und wurde deshalb abgeschleppt.

Dieser weigerte sich, die Abschleppkosten zu tragen und gab an, er habe die Schilder nicht mit einem raschen beiläufigen Blick erkennen können.

Nachdem das Verwaltungsgericht (VG) Berlin seine Klage abgewiesen hatte, ging der Beklagte in Berufung.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg bestätigte die Ausführungen des VG Berlin und wies erneut darauf hin, dass an die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen, die den ruhenden Verkehr für bestimmte Straßenabschnitte regeln, andere Anforderungen

gelten als für diejenigen, die den fließenden Verkehr betreffen. Daher hätte der Kläger vor dem endgültigen Abstellen seines Fahrzeugs den Nahbereich sorgfältig prüfen müssen, ob das Halten an dieser Stelle zulässig ist.

Dies hätte etwa durch Abschreiten in beide Richtungen erfolgen können, um möglicherweise nicht auf den ersten Blick wahrnehmbare Verkehrszeichen zu bemerken.

Weiter führte das OVG aus, dass ein Verkehrszeichen, dann rechtswirksam ist, wenn es so aufgestellt oder angebracht ist, dass es ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Anwendung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt erkennen kann.

Die Rechtswirkung des Verkehrszeichens gilt generell gegenüber jedem Verkehrsteilnehmer, unabhängig davon, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht.

Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Quelle: OVG Berlin-Brandenburg, z. OVG 1 B 33.14

ANZEIGE

Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925

Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)

Trainer-Hubarbeitsbühnen BGG 966 | Dauer: 6 Tage

11.04. - 16.04.2016 : Hubarbeitsbühnen, Kranführertrainer, Gabelstaplertrainer

Ausbildungspreis: 1978,00 Euro + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal bei KTS GmbH in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11

(Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R), ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001: 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

UNFALL BEI SPURWECHSEL AUF DER AUTOBAHN

Nach § 7 Absatz 5 der StVO darf grundsätzlich ein Fahrstreifen nur dann gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Dabei ist jeder Fahrstreifenwechsel rechtzeitig und deutlich mit dem Fahrtrichtungsanzeiger anzukündigen.

Kommt es beim Spurwechsel zu einem Unfall, muss der Autofahrer etwa durch Zeugenaussagen beweisen, dass er die nötige Sorgfaltspflicht erfüllt hat. Ansonsten trägt er die Alleinschuld des

Unfalls. So urteilte zumindest das OLG Saarbrücken (Az: 4 U 352/07-117). Ein älteres Urteil des Kammergerichts Berlin befasste sich mit einem Mercedesfahrer, der von Tempo 200 herunter bremsen musste, weil plötzlich ein langsam fahrendes Fahrzeug vor ihm auf seine Spur wechselte. Der Mercedes geriet durch die Gefahrenbremsung ins Schleudern und wurde erheblich beschädigt.

Trotz Überschreiten der Richtgeschwindigkeit und der Tatsache, dass sich beide Fahrzeuge nicht berührten, ver-

urteilte das Gericht den Spurwechsler zur Übernahme von 100 Prozent des Schadens, da es bei ihm unter anderem eine mangelnde Sorgfaltspflicht beim Wechsel als gegeben ansah (Az. 12 U 2814/98).

Wenn auf einer dreispurigen Fahrbahn in eine Richtung gleichzeitig der links und rechts fahrende PKW auf die mittlere Spur wechseln, und es kommt zur Kollision, so trifft in der Regel jeden Fahrer eine Mitschuld von 50 Prozent, da keines der beiden Fahrzeuge Vorrang hat.

Betriebswirtschaftslehrgang
§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG
14.03. – 19.03.2016

Anmeldung unter
Tel. 08221-31905
(Mo-Fr. 10-17 Uhr) oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de

BUCHWERTÜBERTRAGUNG IM ZUGE VORWEGGENOMMENER ERBFOLE

Einzelunternehmen wie auch Mitunternehmeranteile an Personengesellschaften können bei vorweggenommener Erbfolge zum Buchwert auf den Nachfolger, etwa ein Kind, übertragen werden. Auf der Ebene des übertragenden Elternteils unterbleibt dann die Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven, das übernehmende Kind hat die Buchwerte fortzuführen.

Diese Grundsätze gelten laut Bundesfinanzhof (BFH) auch dann, wenn der Vater ein zu seinem Sondervermögen gehörendes Grundstück zunächst unter Aufdeckung und Besteuerung der

stillen Reserven entnimmt und veräußert, seinen Kommanditanteil und weiteres Sonderbetriebsvermögen kurz darauf seinem Sohn schenkt. Ob die Gestaltung auf einem Gesamtplan beruht oder nicht, ist dabei ohne Bedeutung. Es kommt auch nicht darauf an, ob es sich bei dem entnommenen Grundstück um eine wesentliche Betriebsgrundlage handelt oder nicht.

Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Entscheidung reagiert. Ein ähnlich gelagertes Urteil hat sie im Jahr 2013 mit einem vorläufigen Nichtanwendungslass

belegt. Für Familiengesellschaften ist diese Rechtsprechung von Vorteil, erlaubt sie es doch, das Unternehmen bzw. Gesellschaftsanteile ohne Steuerbelastung auf Kinder zu übertragen, wesentliche vermögenswerte wie Grundstücke und Gebäude jedoch auf der Ebene der Eltern zu belassen, die diese verwalten oder zur Sicherung der Versorgung im Alter an das Unternehmen des Kindes verpachten können.

*Quelle: Geißler
Steuerberatungsgesellschaft mbH,
89364 Rettenbach*



3 - Tages - Fortbildung (Übergangsregelung nach § 49 Abs. 17 FahrlG) zum Erwerb der Seminarerlaubnis „FES“

Bisherige Seminarerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 29. August 2013 erteilt worden sind, berechtigen noch bis zum 30. April 2016 zur Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars, wenn der Inhaber der Seminarerlaubnis vor der Durchführung des Fahreignungsseminars an einem mindestens dreitägigen Fortbildungslehrgang über die Inhalte des Fahreignungsseminars teilgenommen hat.

Seminarleiter die über den 30.04.2016 hinaus die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars durchführen wollen, müssen **rechtzeitig vor dem 01.05.2016** einen Antrag auf Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik stellen.

Der Fortbildungslehrgang im Sinne des § 49 Abs. 17 Satz 1 FahrlG (neue Fassung) ersetzt den Einweisungslehrgang nach § 31b Abs. 2 Nr. 4 FahrlG (neue Fassung). Die sonstigen Voraussetzungen wie

- mindestens die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt
- innerhalb der letzten 5 Jahre drei Jahre lang Fahrschülern hauptberuflich theoretischen Fahrunterricht erteilt hat.
- im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 2 Punkten belastet ist.
- Die Seminarerlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen

bleiben unberührt

Achtung: wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihre erworbene Seminarerlaubnis bis 30.04.2016 in den Fahrlehrerschein eingetragen sein muss. Sollten Sie diese Frist versäumen, dürfen Sie ab 01.Mai 2016 keine FeS-Seminare mehr durchführen!

KURZ GEMELDET

Umzug vom oder ins Ausland: Neues Bundesmeldegesetz

Am 1. November 2015 löste das neue Bundesmeldegesetz BMG das alte Melderechtsrahmengesetz und die 16 Landesmeldegesetze ab.

Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z.B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind. Hier wird dem Vermieter nach der Abschaffung 2002 wieder eine Mitwirkungspflicht auferlegt, und zwar bei der An- und Ummeldung seiner Mieter, sowie bei deren Abmeldung ins Ausland.

Mieter haben sich weiterhin spätestens zwei Wochen nach Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Beim Auszug und Umzug in eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands entfällt die Abmeldepflicht, nicht aber wenn ein Nebenwohnsitz aufgegeben oder ins Ausland umgezogen wird. Hier gilt für die Abmeldung ebenfalls die Zweiwochenfrist. Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist.

Mit dem Bundesmeldegesetz wird der Mieter in den oben genannten Fällen verpflichtet, eine sogenannte Wohnungsgeberbestätigung vom Vermieter vorzulegen. Hier der Vordruck zum Herunterladen:

<http://goo.gl/fm8jID>

Wichtig: Die Vorlage des Mietvertrags durch den Mieter ist kein Ersatz für die geforderte Bescheinigung. Gleichzeitig erhalten Vermieter ein Auskunftsrecht, welche Personen in ihrer Wohnung gemeldet sind.

Zieht eine Person ins Ausland, kann auf Wunsch ihre dortige Adresse im Melderegister gespeichert werden, um ihr zum Beispiel Wahlunterlagen

o.dgl. weiterleiten zu können. Die Einhaltung der geforderten Fristen lohnt sich auch: Bei Zuwiderhandlungen von Mieter und Vermieter kann ein Bußgeld bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

Quelle: Pressemitteilung des bmi vom 01.11.2015

Neuregelungen beim Kindergeld ab 2016

Im Jahr 2016 kommt es nicht nur zu kleinen Erhöhungen des Kindergelds, sondern es tritt auch das sogenannte IdNr-Kontrollverfahren in Kraft:

Alle Kindergeldbezieher müssen der Familienkasse seit 1. Januar diesen Jahres sowohl ihre eigene Steueridentifikationsnummer als auch die IdNr ihres Kindes mitteilen, um weiterhin Leistungen beziehen zu können.

Die zuständige Bundesagentur für Arbeit (BA) begründet dies mit der Verhinderung bislang möglicher Doppelzahlungen.

Die erforderliche Nummer wird seit 2008 jeder in Deutschland gemeldeten bzw. hier steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt und gilt auf Lebenszeit. Auch an Kinder wird sie automatisch nach der Geburt vergeben. Darüber hinaus ist sie bei Erwachsenen auf ihrem Steuerbescheid oder auf ihrer Lohnsteuerbescheinigung zu finden.

Nach Auskunft der BA werden die meisten Steuer-Identifikationsnummern im Rahmen eines Datenabgleichs automatisch erhoben. Falls die IdNr noch nicht vorliegt, werden Kindergeldberechtigte im Laufe des Jahres 2016 von ihrer zuständigen Familienkasse darüber informiert. In diesem Fall wird das Kindergeld bis zur Kontaktaufnahme der BA auch ohne Vorliegen der Steueridentifikationsnummer fortgezahlt.

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern (BzSt)

Berechnung des Mindestlohns: Arbeitsgerichte uneins

Das Arbeitsgericht Bautzen ist der Auffassung, dass Sonderzahlungen, wie zum Beispiel Urlaubsgeld oder Nachtzuschläge nicht auf den Mindestlohnanspruch des Arbeitnehmers von 8,50 Euro brutto pro Stunde angerechnet werden dürfen (Az 1Ca 1094/15). Als Begründung führte das Gericht unter anderem an, dass der Urlaub zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit diene. Daher sei die Zusatzvergütung auch nicht für eine geleistete Arbeit bezahlt worden. Der Richter orientierte sein Urteil an einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, der die Einbeziehung von Sonderzahlungen in die Mindestlohnberechnung nur dann für rechtmäßig hält, wenn dadurch das Verhältnis zwischen der Leistung des Arbeitnehmers und der Gegenleistung, die er dafür vom Arbeitgeber erhält, nicht verändert wird.

Das Arbeitsgericht Herne entschied hingegen, dass es rechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn der Arbeitgeber Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn anrechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass dieses Geld monatlich ohne Widerrufsmöglichkeit an den Arbeitnehmer ausbezahlt wird. So sieht es das Mindestlohngesetz (MiLoG) auch nach Auffassung des Zolls vor (siehe www.zoll.de). Auch das Bundesarbeitsministerium hält an dieser Auffassung fest und sieht im Bautzener Urteil lediglich eine Einzelfallentscheidung. Das Bundesarbeitsgericht in Erfurt hat zwar bereits entschieden, dass der Mindestlohn im Krankheitsfall weitergezahlt werden muss, aber zum oben genannten Sachverhalt steht ein Machtwort bislang noch aus. Daher empfiehlt es sich, als Arbeitgeber bis dahin Weihnachts- und Urlaubsgeld unbedingt anteilig monatlich zu zahlen. Dann kann es auch nach dem MiLoG auf den Mindestlohn angerechnet werden.



KURZ GEMELDET

Werbungskostenabzug bei privat und beruflich veranlasster Feier

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine sowohl privat als auch beruflich veranlasste Feier können nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) teilweise als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Die Entscheidung betraf einen Angestellten, der gleichzeitig seinen 30. Geburtstag und seine Bestellung zum Steuerberater gefeiert hatte. Hierzu wurden 46 Arbeitskollegen sowie 53 Freunde bzw. Verwandte eingeladen. Die Bestellung zum Steuerberater ist zwar auch ein persönliches Ereignis, hat aber nach Auffassung des BFH einen überwiegend berufsbezogenen Charakter; insoweit ist die Feier daher (auch) beruflich veranlasst.

Wurden Gäste aus dem beruflichen Umfeld aus nahezu ausschließlich beruflichen Gründen eingeladen, können die auf sie entfallenden Kosten als Werbungskosten abgesetzt werden. Von einer Einladung aus nahezu ausschließlich beruflichen Gründen kann ausgegangen werden, wenn die Auswahl der Gäste nach „abstrakt berufsbezogenen Kriterien“ erfolgte, indem etwa alle Auszubildenden, alle Mitarbeiter einer Abteilung oder alle Steuerberater der Niederlassung, in der der Jubilar tätig war, eingeladen wurden.

Demgegenüber spricht eine Einladung einzelner ausgewählter Kollegen gegen die berufliche und für eine private Veranlassung.

Quelle: Geißler
Steuerberatungsgesellschaft mbH,
89364 Rettenbach

Gelten verschneite Verkehrsschilder?

Der Winter bringt nicht nur schnee-glatte Straßen mit sich sondern oft auch verschneite Verkehrsschilder.

Die Frage, ob Verkehrsteilnehmer, die gegen Regelungen von verschneiten Schildern verstoßen, auch dafür zur Rechenschaft gezogen werden können, ist immer wieder strittig. Letztlich kann sie auch nicht generell beantwortet werden.

Grundsätzlich müssen Verkehrszeichen den Anforderungen an die sofortige Erkennbarkeit ihres Regelungsgehalts genügen (Sichtbarkeitsgrundsatz). Ein durch Baum- und Buschbewuchs oder durch Schnee objektiv nicht mehr erkennbares Verkehrszeichen verliert seine Wirksamkeit (siehe OLG Hamm, Az. III-3 RBs 336/09).

Auf diesen Sichtbarkeitsgrundsatz können sich jedoch längst nicht alle Verkehrsteilnehmer berufen: Wer etwa regelmäßig an Verkehrszeichen vorbeifährt, kennt dann eben auch den Regelungsgehalt und kann sich nicht auf die mangelnde Erkennbarkeit – etwa durch Witterungseinflüsse – berufen. Im nachgewiesenen Übertretungsfall wird der Verstoß dann sehr wohl geahndet!

In der Grünanlage geparkt

Ein in einer öffentlichen Grünanlage widerrechtlich geparktes Fahrzeug wurde auf Veranlassung der Bußgeldstelle abgeschleppt, die Kosten hierfür der Klägerin in Rechnung gestellt. Begründet wurde diese Maßnahme mit dem widerrechtlichen Abstellen des PKW auf einer öffentlichen Grünanlage außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und mit dem widerrechtlichen Befahren der Grünanlage.

Dies wurde als klarer Verstoß gegen § 5 der Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Kiel gewertet. Das Gericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Maßnahme und betonte, dass es dabei nicht auf eine konkrete Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern ankomme. Ausschlaggebend sei zum einen der Schutz der öffentlichen Grünan-

lagen und zum anderen die negative Vorbildwirkung auf andere Verkehrsteilnehmer.

Quelle: VG Schleswig-Holstein
Az. 3 A 78/14

Abgabe von Steuererklärungen durch Rentner

Ein Rentner kann der Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht das Argument entgegenhalten, das Finanzamt habe ihm vor Jahren bereits mitgeteilt, er sei nicht mehr dazu verpflichtet, Steuererklärungen einzureichen. Derartige Mitteilungen standen regelmäßig unter dem Vorbehalt, dass die Pflicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen wieder auflebt, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich ändern.

Der dadurch geschaffene Vertrauensstatbestand ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) mit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes, das die Rentenbesteuerung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 neu geregelt hat, entfallen.

Quelle: Geißler
Steuerberatungsgesellschaft mbH,
89364 Rettenbach

Banken müssen bluten

Der Bundesgerichtshof stellte mit klar, dass Bearbeitungsentgelte für Privatkredite unwirksam sind.

Kreditinstitute dürfen also keine Bearbeitungsgebühren für die Verbraucherdarlehen berechnen. Der Aufwand für Kreditvergabe und Bonitätsprüfung sei bereits mit den Zinsen abgegolten.

Für Firmendarlehen gilt dies allerdings nicht. Für den Selbständigen ist es aber einen Blick in die Unterlagen wert zu prüfen, ob sie der Bank gegenüber als Unternehmer oder Verbraucher dargestellt sind.

BGH, AZ: XI ZR 405/12



Foto: Uli-B - fotolia.com

KASKO ZAHLT NICHT UNBEGRENZT

Ein Versicherungsnehmer ließ den Schaden an seinem vollkaskoversicherten vier Jahre alten Mercedes auf der Basis einer Markenwerkstatt von einem Gutachter ermitteln. Die notwendigen Reparaturkosten forderte er dann von der Versicherung, ohne sein Fahrzeug reparieren zu lassen. Diese minderte den Betrag um 3.000 Euro, da sie die hohen Stundensätze der Markenwerkstatt nicht akzeptierte und dafür die Lohnkosten einer regionalen ortsansässigen freien Fachwerkstatt ansetzte.

Sie war der Ansicht, dass auch nicht markengebundene Werkstätten den Schaden fachgerecht beheben können.

Das Amtsgericht Berlin- Mitte entschied zugunsten des Versicherungsnehmers, wogegen das Versicherungsunternehmen Berufung einlegte und vom Landgericht Berlin Recht bekam.

Schließlich entschied der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) dass die Versicherung im vorliegenden Fall die volle Erstattung des auf Gutachtenbasis ermittelten Betrags zu leisten hat und konkretisierte die Bedingungen dafür:

Für eine fiktive Reparatur muss das Versicherungsunternehmen nur dann die Preise einer teuren Markenwerk-

statt akzeptieren,

- wenn es sich um ein neueres Fahrzeug handelt,
- wenn es bis zum Schadenseintritt in einer Markenwerkstatt regelmäßig gewartet wurde
- wenn eine fachgerechte Instandsetzung ausschließlich von einer Markenwerkstatt geleistet werden kann.

Allerdings liegt die Beweispflicht für das Vorliegen dieser Gründe beim Geschädigten.

Quelle: BGH, Az. IV ZR 426/14

WANN ZAHLT DIE KASKO?

Im vorliegenden Fall löste sich während der Fahrt der Auflieger von der Zugmaschine, kippte zur Seite und beschädigte sie.

Den entstandenen Schaden wollte der Versicherungsnehmer bei seiner Vollkaskoversicherung geltend machen. Diese lehnte eine Zahlung jedoch ab und begründete Ihre Haltung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingun-

gen A.2.3.2. Danach liegt nur dann ein Unfall vor, wenn „ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis“ eingetreten ist.

Landgericht (LG) und Oberlandesgericht (OLG) Hamm wiesen beide die Klage ab, da nach übereinstimmender Ansicht kein Versicherungsschutz vorlag. Sie stellten fest, dass es sich hier

um einen vom Versicherungsschutz ausgenommenen Betriebsschaden handelt, zumal gemäß Versicherungsvertrag ein KFZ als ein mit Maschinenkraft ausgestattetes Fortbewegungsmittel definiert ist. Der Geschädigte konnte seine Ansprüche somit nicht durchsetzen.

Quelle: OLG Hamm, Az. 20 U 13/14



AUFWENDUNGEN FÜR FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND BETRIEBSSTÄTTE

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte des Unternehmers können nur nach der Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Betriebsstätte kann eine dauerhafte ortsfeste Einrichtung des Unternehmers, eines Auftraggebers oder eines von diesem beauftragten Dritten sein. Dagegen stellt ein häusliches Arbeitszimmer keine Betriebsstätte dar.

Ähnlich wie bei Arbeitnehmern ist zwischen der ersten Betriebsstätte und weiteren Betriebsstätten zu unterscheiden. Fahrten zur ersten Betriebsstätte unterfallen der Entfernungspauschale, Fahrten zu weiteren Betriebsstätten sind nach Reisekostengrundsätzen zu bewerten.

Von der ersten Betriebsstätte ist auszugehen, wenn der Unternehmer dort arbeitstäglich, an mindestens zwei vollen Tagen pro Woche oder zu mindestens einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig wird. Trifft dies auf meh-

re Betriebsstätten zu, etwa bei Einzelhändlern mit mehreren Filialen, gilt die der Wohnung nächstgelegene als erste Betriebsstätte. Für Fahrten zu den anderen Betriebsstätten gelten dann wiederum die Reisekostengrundsätze.

Existiert keine erste Betriebsstätte und sucht der Unternehmer, etwa ein Handelsvertreter, ständig wechselnde Tätigkeitsstellen auf, sind alle Fahrten nach Reisekostengrundsätzen abzurechnen. Wird dagegen täglich die Betriebsstätte eines Auftraggebers angefahren, gilt für diese Fahrten die Entfernungspauschale.

Der Abzug von Verpflegungsmehraufwand kommt nur dann in Betracht, wenn der Unternehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Betriebsstätte länger als acht Stunden tätig wird. Sucht er längerfristig eine auswärtige Tätigkeitsstätte auf, kann Verpflegungsmehraufwand nur für die

ersten drei Monate geltend gemacht werden.

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand sind nicht zu kürzen, wenn der Unternehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit unentgeltlich oder verbilligt Mahlzeiten erhält oder selbst Geschäftsfreunde bewirtet. Auch im Fall der Übernachtung mit gesondert berechnetem Frühstück werden die Pauschalen nicht gekürzt; im Gegenzug scheidet der Betriebsausgabenabzug für das Frühstück aus. Wird das Frühstück in der Hotelrechnung nicht gesondert ausgewiesen, sondern nur ein Businesspaket oder Ähnliches berechnet, ist der hierfür berechnete Preis um 4,80 Euro zu kürzen und nur die verbleibende Differenz als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Quelle: Geißler
Steuerberatungsgesellschaft mbH,
89364 Rettenbach

KURZ GEMELDET

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften

Muss ein Vermieter nach dem Verkauf einer fremdfinanzierten Mietimmobilie weiterhin Schuldzinsen zahlen, weil der Erlös aus dem Verkauf nicht ausgereicht hat, um den Immobilienkredit zu tilgen, kann er die Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen. Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nur dann, wenn zwischen An- und Verkauf der Immobilie weniger als zehn Jahre vergangen sind, also ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorgelegen hat. Letzterem ist nun das FG Berlin-Brandenburg entgegengetreten und hat den Schuldzinsenabzug auch dann zugelassen, wenn

außerhalb der Spekulationsfrist veräußert wurde. Das FG geht noch einen Schritt weiter und hält es nicht für erforderlich, dass eine zur Sicherung und Tilgung abgeschlossene Lebensversicherung eingesetzt werden muss, um den Kredit zu tilgen und die nachträglichen Schuldzinsen zu minimieren. Das Finanzamt hat erwartungsgemäß Revision gegen das Urteil eingelegt, so dass der Bundesfinanzhof das letzte Wort hat.

Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags

Kleine und mittlere Betriebe können für die in den folgenden drei Wirtschaftsjahren geplante Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von maximal 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beanspruchen. Wurde der Höchstbetrag nicht in

vollem Umfang beantragt, kann er nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) in den folgenden drei Jahren bis zum gesetzlich zulässigen Maximum aufgestockt werden. Der Bundesfinanzhof widerspricht damit ausdrücklich der Auffassung der Finanzverwaltung, die eine Aufstockung nicht akzeptiert.

Das nachträgliche Aufstocken eines Investitionsabzugsbetrags kann z.B. dann zweckmäßig sein, wenn dieser ursprünglich wegen der Gewinnsituation des Unternehmens nicht ausgeschöpft werden konnte oder wenn sich herausstellt, dass die Anschaffungskosten für das Wirtschaftsgut - etwa wegen geänderter Wechselkurse - höher ausfallen werden als ursprünglich geplant.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Fahreignungsseminar SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen

für die Durchführung des verkehrspädagogischen Teils
sofort erhältlich.

Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft,
staatlich genehmigt und orientiert sich
an der Anlage 16 zu § 42 Abs. 2 FeV

Mit Erwerb des Handbuchs erhalten Sie auch das Recht,
die Teilnehmerunterlagen zu kopieren. Sie bekommen
diese auch kostenlos in digitaler Form zugestellt, damit
Sie sie für Ihre Fahreignungsseminare
ausdrucken können.

**Preis: 130 Euro inkl. gesetzl. MwSt.
und Versandkosten**

Ihre Bestellung können Sie telefonisch
aufgeben unter
Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)